 

 Mömbris, 14.06.2021

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Angesichts der besonderen Ausnahmesituation und mit dem Ziel, den Leistungsdruck für die Schülerinnen und Schüler zu reduzieren, wird auf **benotete Probearbeiten bis zum Schuljahresende** verzichtet. Weiterhin machen die Lehrer natürlich Gebrauch von der mündlichen Notengebung, welche auch beim Homeschooling erfolgen kann.

1. Schriftliche Leistungsnachweise – soweit noch erforderlich – werden grundsätzlich in Präsenz an der Schule erbracht.

Schülerinnen und Schülern,

o die vom Präsenzunterricht bzw. von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts

 aufgrund einer eigenen Grunderkrankung, die im Falle eine COVID-19-Infektion zu einem erhöhten gesundheitlichen Risiko führen würde, beurlaubt sind oder

 wegen des Zusammenlebens mit Personen mit einer Grunderkrankung in einem Haushalt befreit sind oder

 aus Sorge vor einer COVID-19-Infektion beurlaubt sind

sowie

o die den Präsenzunterricht bzw. die Präsenzphasen des Wechselunterrichts aufgrund der Ablehnung von Corona-Tests bzw. der Weigerung, ein negatives Corona-Testergebnis nachzuweisen, nicht besuchen,

ist Gelegenheit zu geben, an etwaigen schriftlichen Leistungsnachweisen in der Schule teilzunehmen; eine Pflicht zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Voraussetzung für die Teilnahme an den schriftlichen Leistungsnachweisen ist der Nachweis eines negativen Corona-Tests.

Schriftliche Leistungsnachweise werden in Jahrgangsstufe 4 angekündigt (§ 10 Abs. 4 Satz 1 GrSO). Der Umkehrschluss, dass Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufe 1 bis 3 nicht angekündigt werden dürfen, ist jedoch nicht zulässig. Eine Ankündigung von Leistungsnachweisen ist damit auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 möglich und zulässig.

Dabei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten: Wenn für einen Teil der Schülerinnen und Schüler schriftliche Leistungsnachweise angekündigt werden, weil sie z. B. vom Unterrichtsbesuch beurlaubt sind und nur an den Leistungsnachweisen teilnehmen wollen, sollte die Ankündigung auch für die Schülerinnen und Schüler erfolgen, die am Präsenzunterricht teilnehmen.

1. Jahreszeugnisse

Auch in diesem Schuljahr kann eine Jahresfortgangsnote erstellt werden, da im ersten Schulhalbjahr und im zweiten Halbjahr im Wechsel- und Präsenzunterricht schriftliche Leistungsnachweise erfolgten.

Bei Unklarheiten in der Notengebung besteht weiterhin bis Schuljahresende die Möglichkeit, Noten z.B. auch durch schriftliche Leistungsnachweise, zu erheben. In diesem Falle wird die Klassenlehrkraft auf Sie zukommen.

Der Fokus in den verbleibenden Wochen soll auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen liegen.

Wie bereits im vergangenen Jahr enthält das Zeugnis keine Aussagen zur COVID-19 bedingten Lage. Auch Beurlaubungen aufgrund der besonderen Situation werden nicht vermerkt.

1. Vorrücken und Vorrücken auf Probe

Die Vorrückungsentscheidung wird auf Grundlage des § 13 GrSO getroffen.

Für diejenigen Kinder, für die ein Vorrücken aufgrund ihrer Leistungen nicht möglich ist, sind im Schuljahr 2020/2021 Entscheidungen über ein Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG zu treffen. Dabei wird die im Einzelfall zu Leistungsminderungen führende erhebliche Beeinträchtigung infolge der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße gewichtet, auch hinsichtlich der Erwartung, ob die entstandenen Lücken geschlossen werden können, und der Prognose, ob das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

Über das Vorrücken und auch über ein Vorrücken auf Probe entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Die Probezeit dauert bis zum 15.12.2021. Das Vorrücken auf Probe aus der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5 einer weiterführenden Schule ist nicht möglich.

1. Wiederholen einer Jahrgangsstufe

Nach § 14 Abs. 1 GrSO können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig wiederholen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Eine solche freiwillige Wiederholung kann bspw. sinnvoll

sein, wenn ein Kind über längere Zeit erkrankt war.

Die coronabedingte Ausnahmesituation stellt alleine keinen Grund für eine freiwillige Wiederholung dar. Zum einen treffen die Auswirkungen alle Schülerinnen und Schüler. Zum anderen wird der Unterricht entsprechend angepasst und es wurden und werden ergänzende Maßnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler angeboten. Es ist daher immer auf den konkreten Einzelfall abzustimmen.

1. **Ergänzende Informationen zum Förderproramm *gemeinsam.Brücken.bauen* für staatliche Grundschulen und alle Förderzentren mit Grundschulstufe**

In **Brückenangeboten**, die während der Sommerferien stattfinden, werden Kinder, bei denen Lernrückstände festzustellen sind, Möglichkeiten bekommen, die grundlegenden Kompetenzen zu schulen. Aus diesem Grunde werden wir in den letzten Schulwochen in den Klassen Lernstandserhebungen durchführen. Aufgrund dieser Ergebnisse werden die Klassenlehrer die Kinder für bestimmte Brückenkurse vorschlagen.

**Die Brückenkurse sind aber nicht dazu gedacht,**

         *… Unterrichtsstoff nachzuholen, der auf Grund der besonderen Corona-Umstände für alle Schüler\*innen nicht behandelt werden konnte.*

*Diese Lücken betreffen alle Schüler\*innen der Klasse bzw. Jahrgangsstufe in gleichem Maße und bedürfen anderer Lösungswege. So gilt es klar zu analysieren, welcher Stoff unverzichtbar ist, weil weitere Inhalte darauf aufbauen oder er prüfungsrelevant ist. Bei dieser Entscheidung helfen die entsprechenden Hinweise des ISB (*[*https://www.distanzunterricht.bayern.de/lehrkraefte/schwerpunktsetzungen-in-den-lehrplaenen/*](https://www.distanzunterricht.bayern.de/lehrkraefte/schwerpunktsetzungen-in-den-lehrplaenen/)*). Diese Themengebiete müssen zu Beginn des neuen Schuljahres im Klassenverband angegangen werden. Hierzu sind eine entsprechende Bestandserhebung und Dokumentation unverzichtbar. Wir werden damit leben müssen, dass auf dieser Grundlage ggf. auch einzelne Lerninhalte der Corona-Pandemie zum Opfer fallen.*

*         … mit Hilfe dieses „Nachhilfeunterrichts“ den Wechsel an eine bestimmte Schulart oder in den M-Zug zu erreichen, wenn ansonsten das Klassenziel erreicht wird.*

Schon in den letzten Ferien hatten wir Brückenkurse für die Kinder angeboten. Hierbei haben wir gute Erfahrungen gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

U. Glaab, Rektorin